

Anhang 2 zu RRB vom 27. September 2011

Einwohnergemeinde Wisen: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Abwasserdruckleitung nach Läufeufingen / Genehmigung Nutzungsplanungen / Erteilung der für die Bauprojekte erforderlichen Nebenbewilligungen

Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 - 4 sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GschV

Der Einwohnergemeinde Wisen wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.4.3 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründungen für den Bau und den Bestand einer Abwasserdruckleitung in der Grundwasserschutzzone S2B der Tunnelquelle Läufeufingen die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 2917 vom 29.09.1986).
- Zu befolgen sind ferner die Bestimmungen nach den Merkblättern des Amtes für Umwelt (AfU) für „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ sowie „Baustellen-Entwässerung“ (Bezug ebenfalls unter <http://www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/PreSearch.do>). In der Schutzzone S2B gelten die Anforderungen gemäss Schutzzone S2.
- Innerhalb der Grundwasserschutzzone ist die Abwasserleitung als leakageüberwachtes Mehrschichtrohrsystem auszuführen.
- Die mit dem Einbau des Abwasserrohres beauftragte Baufirma muss vom Rohrhersteller für den Einbau speziell geschult und instruiert werden. Der Rohrhersteller hat die Einbauarbeiten zu überwachen.
- Die Abwasserleitung hat der SIA-Norm 190 zu genügen.
- Vor Inbetriebnahme der Leitung ist eine Dichtigkeitsprüfung (Erstprüfung) mit Wasser und einem Prüfdruck von 15.0 bar vorzunehmen (nach SVGW W4). Die Ergebnisse sind dem AfU und dem Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft (AUE) zuzustellen.
- Die Leitung ist mindestens einmal pro Jahr einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Diese Dichtigkeitsprüfung kann mit Luft ab der pneumatischen Fördereinrichtung erfolgen (Prüfdruck mind. 6.0 bar). Während der ersten fünf Betriebsjahre muss diese Prüfung mindestens halbjährlich erfolgen. Die Ergebnisse sind dem AfU sowie dem AUE zuzustellen.
- Die Ergebnisse der automatisch ausgeführten, regelmässigen Systemtests der Leakageüberwachung sind in den ersten fünf Betriebsjahren dem AfU und AUE jährlich mit einem erläuternden Kommentar zuzustellen.
- Wird eine Leckage der Leitung oder eine Beschädigung der Detektionsschicht festgestellt, muss das Abwasserpumpwerk umgehend ausser Betrieb genommen und das AfU sowie das AUE unverzüglich informiert werden. Das anfallende Abwasser muss in Wisen zurückgehalten werden. Die reparierte Abwasserleitung darf erst nach erneuter Druckprüfung wieder in Betrieb genommen werden (Dichtigkeitsprüfung analog Erstprüfung).
- Der Leitungsgraben ist so rasch wie möglich wieder zu verschliessen. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist lückenlos wiederherzustellen. Allfällige Kontrollschächte sind mit „lehmhaltigem“, schlecht durchlässigem Material zu hinterfüllen.

- Für die Bauphase in der Grundwasserschutzzone ist für die Tunnelquelle Läuelfingen in Absprache mit dem Zweckverband Regionale Wasserversorgung oberes Homburgertal ein Überwachungs-, Alarm- und Notwasserversorgungskonzept zu erstellen. Massgebend sind die diesbezüglichen Anforderungen und Detailregelungen in der separaten gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des AUE (zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht vorliegend). Die Genehmigung der erforderlichen Konzepte erfolgt durch die Behörde des Kantons Basel-Landschaft. Dem AfU ist jedoch vor Baubeginn eine Kopie des Überwachungs-, Alarm- und Notwasserversorgungskonzepts zuzustellen. Zudem ist dem AfU auch eine Kopie der Dokumentation der Quellüberwachung (Analyseergebnisse u. ä.) zuzustellen.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen über diese Vorschriften, die Grundwasserschutzzone, das Alarm- und Notfallkonzept, die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung sowie die Verhinderung einer Grundwasserunreinigung gebührend informiert werden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere gütemässige Beeinträchtigungen des Quellwassers), die aus dem Bau und dem Bestand der Leitung oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- Die örtliche Baubehörde hat im Sinne von §§ 150 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.